

und Dezember. Ein Tier kreierte nach 17 Weidetagen, im ganzen hatten die 39 Schweine 3189 Weidetage, so daß auf 1 Schwein durchschnittlich 81 Weidetage entfielen. Die Gesamtlebendgewichtszunahme betrug innerhalb der Weideperiode 1625 Pfund. Drei Tiere hatten sich leider nicht normal entwickelt und mußten frühzeitig geschlachtet werden.

Unter Einrechnung der letztgenannten 4 Fälle wird allerdings die durchschnittliche Lebendgewichtszunahme auf kaum 1/2 Pfund pro Tag herabgesetzt, jedoch haben Stichproben bei Einzeltieren Gewichtszunahmen von 1/2 bis 1 Pfund pro Tag ergeben. Die Rentabilität gestaltet sich folgendermaßen:

A. Ausgaben.	
Ankaufspreis für 39 Stück	2541 Mk.
Für Kraftfutter und Fütterungskosten	1426 "
Stallmiete, Reparaturen, Abnutzung des Pferches	20 "
Diensten und Anleitung des Hirten	47 "
Frachten	21 "
Zusammen 4055 Mk.	
B. Einnahmen.	
Erlös aus dem Verkauf von 38 Schweinen	4036 Mk.
Also Verlust	19 Mk.

Es ist also noch ein kleiner Verlust zu verzeichnen, welcher einem Gewinn Platz gemacht hätte, wenn die drei Tiere nicht hätten notgeschlachtet werden müssen und ein Tier eingegangen wäre; außerdem wurde das Futterkonto durch die hohen Maispreise stark belastet.

Trotz der genannten und vom kaufmännischen Standpunkte aus einen Verlust registrierenden Tatsachen kann aber vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus von einem Gewinn die Rede sein, welcher mit nackten Zahlen ohne weiteres nicht zu erfassen ist. Die Schweine sind nämlich durch den Weidegang sowohl für Mast- als Zuchtzwecke außerordentlich gut vorbereitet worden; die Zuchttiere sind gedeckt worden und fruchtig.

Die Besitzer sind mit den erworbenen Tieren sehr zufrieden und bewundern die außerordentlich rasche Entwicklung der Tiere im Stall auf Grund des früheren Weideganges; ein z. B. am 29. November 1915 vom dortigen Bürgermeister zur Stallmast eingestelltes Tier wog am Tage der Einstellung 98 Pfund, am 1. Februar 1916, also nach 77 Tagen, 225 Pfund. Dies bedeutet eine Gewichtszunahme von 127 Pfund, also pro Tag von über 1 1/2 Pfund. Die Landwirte der dortigen Gegend sind Freunde der Waldweide; die Schweinezucht und -haltung ist wieder neubelebt worden. Brauchbares Zuchtmaterial ist wieder

vorhanden und gleichzeitig die Grundlage für den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Schweinezüchter geschaffen. All die Tatsachen sind als Gewinn zu buchen, dessen Höhe die Schweinezüchter dortiger Gegend nunmehr wohl zu würdigen wissen und welcher den errechneten zahlenmäßigen Verlust um ein Vielfaches übersteigen dürfte. Der Kreis beabsichtigt, die hiernach gewonnenen Erfahrungen für andere Gemeinden nutzbar zu machen.

Ersatz-Futtermittel.

Das Fehlen der Einfuhr von Kraftfuttermitteln in der Kriegszeit hat die ausreichende Erzeugung von Fleisch, Milch und Butter für die menschliche Ernährung außerordentlich erschwert und auf die Notwendigkeit der Vermehrung der Kraftfuttermittel hingewiesen. Da die von der deutschen Landwirtschaft selbst erzeugten Futtermittel, wie Karotten, Rüben usw., die außerdem für die menschliche Ernährung dringend benötigt wurden, zu geringe Mengen von Eiweiß enthalten und daher nur zur vollen Ausnutzung kommen können, wenn Eiweiß in bestimmten Mengen zugefügt wird, waren Wissenschaft und Industrie beitrete, eiweißhaltige Ersatzfuttermittel zu erzeugen, um so den Mangel ausländischer Kraftfuttermittel auszugleichen. Durch das vom Leiter des Berliner Instituts für Gärungsgewerbe, Professor Delbrück, erfundene Verfahren, Futterhefe herzustellen, ist die Erzeugung ausreichender Mengen eiweißhaltigen Futters ermöglicht worden. Während seit längerer Zeit eine Reihe kleinerer Anlagen zur Erzeugung von Futterhefe bereits im Betrieb ist, ist es dank der Unterstützung und der erheblichen Beihilfen des Reichs und Preußens ermöglicht worden, seit Beginn dieses Frühjahrs zehn große Anstalten in Betrieb zu setzen und zwar je zwei in Pommern und Westpreußen und je eine in Hannover, Sachsen, Ostpreußen, Anhalt und Hamburg.

Auch für die Erzeugung von Strohkräftfutter sind ansehnliche Mittel bereitgestellt worden, so daß die Herstellung von Strohkräftfutter in den letzten Monaten eine sehr erhebliche Steigerung erfahren hat und in einem Monat rund 120 000 Zentner, d. h. die doppelte Menge des vorhergehenden Monats der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnte. Dem Strohkräftfutter muß eiweißhaltiges Futter zugefügt werden. Bisher wurde dazu der von getrockneter Bierhefe angesammelte Vorrat und außerdem das Mehl der entbitterten Lupine verwendet. Neuerdings liefern nun die Futterhefefabriken die erforderlichen Mengen eiweißhaltigen Futters. Abnen werden die vor-

handenen Vorräte an Melasse zugeführt, und es ist ein Erzeugnis aus Hefe und Strohkräftfutter, das der Landwirtschaft ein sehr wertvolles Futtermittel liefert. Infolge der günstigen Witterung des Jahres ist im Gegensatz zu dem letzten Jahre auf einen hohen Ertrag auch in Stroh zu rechnen, wodurch die Herstellung von Strohkräftfutter erleichtert wird. Auch in dieser Beziehung kann also die Suverficht dem nächsten Erntejahr entgegen gesehen werden.

Volks- und Kriegswirtschaft.

* Die Frist für die erstmalige Festsetzung der Höhe § 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung durch eine neue Bundesratsverordnung bis zum Ende des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre der Krieges folgt. Die Fristen für die Festsetzung der Höhe der Beiträge während der Kriegszeit sind demnach die ihnen bei den gesetzlichen Zwangsständen hätte, genommen oder doch erschwert worden. Über gibt eine neue Bundesratsverordnung vom 2. Juni denjenigen Mitgliedern von Ersatzklassen, denen die Weiterversicherung zugestanden hätte, nunmehr das Recht in vollem Umfange auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beantragen. Wer von diesem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen will, muß dieses binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab dem Stande seiner Ersatzklasse beantragen. Wer früher beantragt wird, hat für den Antrag nur eine Frist von drei Monaten.

* Krankenversicherung bei Ersatzklassen. Die Familienangehörigen der Ersatzklassen, die bei der Kriegszeit in den Kriegsdienst eingezogen sind, ruht oder nur mit beschränkter Wirkung besteht. Damit ist diesen Mitgliedern die Möglichkeit der Weiterversicherung während der Kriegszeit gegeben. Die ihnen bei den gesetzlichen Zwangsständen hätte, genommen oder doch erschwert worden. Über gibt eine neue Bundesratsverordnung vom 2. Juni denjenigen Mitgliedern von Ersatzklassen, denen die Weiterversicherung zugestanden hätte, nunmehr das Recht in vollem Umfange auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beantragen. Wer von diesem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen will, muß dieses binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab dem Stande seiner Ersatzklasse beantragen. Wer früher beantragt wird, hat für den Antrag nur eine Frist von drei Monaten.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung für Donnerstag den 7. Juli. Wechselnde Bewölkung, nur einzelne Regenfälle, Temperatur wenig geändert.

Für die Schriftleitung und Anzeigen verantwortlich: Theodor Kirchhübel in Hachenburg.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und des § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 14. November 1915 wird für den Oberwesterwaldkreis mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Verabfolgung von Fleisch oder Fleischwaren aus gewerblichen Schlachtungen mit Ausnahme frischer Leber- und Blutwurst darf im Oberwesterwaldkreise nur gegen eine von dem Gemeindevorstand ausgegebene und mit dem Siegel der betr. Gemeinde versehene Fleischkarte und höchstens in der auf dieser angegebenen Menge erfolgen.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch (mit eingewachsenen Knochen) und Fleischwaren aller Art, die in gewerblichen Schlachtereien eingekauft bzw. verkauft werden dürfen, wird bis auf Weiteres pro Kopf der Bevölkerung auf wöchentlich 250 Gramm festgesetzt. Ausgenommen sind Kinder bis zu 2 Jahren.

Ein Anspruch auf Lieferung der auf der Fleischkarte vermerkten Fleischmenge steht dem Inhaber der Karte nicht zu.

§ 3.

Personen, welche im Besitze von Vorräten an Dauerfleischwaren sind, erhalten so lange, als diese Vorräte unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2 festgesetzten Mengen. Auf Aufforderung des Gemeindevorstandes sind diese Personen verpflichtet, ihm ihre Vorräte entsprechend der zu erlassenden Bekanntmachung anzumelden.

§ 4.

Reicht die in einer Woche vorhandene Menge an Fleisch nicht zur Versorgung der gesamten Bevölkerung aus, so sind die in der betreffenden Woche nicht versorgten Personen in der darauf folgenden Woche bei der Ausgabe des Fleisches seitens der Gewerbetreibenden vorzugsweise zu versorgen. Die Metzger sind verpflichtet, an den von dem Kreisaußschuß festgesetzten Fleischverkaufstagen bis vormittags 9 Uhr Fleisch und Fleischwaren nur an Vorzugsberechtigte abzugeben. Die Vorzugsberechtigten haben sich durch die Vorlage der Fleischkarte der vorigen Woche gegenüber den Metzgern auszuweisen.

§ 5.

In ärztlicher Behandlung stehende Kranke und Genesende können bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses von Fleisch und Fleischwaren auch außer der Reihe und größere als die im § 2 vorgesehene Menge auf Grund besonderer von dem Gemeindevorstand ausgestellter Bescheinigung erhalten.

§ 6.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften dürfen je nach dem örtlichen Bedürfnis und den verfügbaren Vorräten besondere mäßige Zumeisungen erhalten auf Grund besonderer Bescheinigungen des Gemeindevorstandes. Für Fremde, die sich längere Zeit in Privathaushaltungen des Kreises aufhalten und durch amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie in ihrer Heimatgemeinde kein Fleisch beziehen, kann der Gemeindevorstand auf Antrag Fleischkarten ausstellen, die zum Bezuge der im § 2 bestimmten Fleischmenge berechtigen.

§ 7.

Die Metzger dürfen keinerlei Fleischwaren zurückhalten. Sie haben die billigeren Fleischwaren in erster Linie an die wenig bemittelte Bevölkerung abzugeben. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf bei vorhandenem Vorrat nicht verweigert werden.

§ 8.

Die Metzger haben die Fleischkarten zu sammeln und allwöchentlich an jedem Samstag nachmittags bis 6 Uhr an den Gemeindevorstand ihres Wohnortes abzuliefern. Die Gemeindevorstände haben die Karten bis Montag der nächsten Woche an den Kreisaußschuß einzureichen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1916 in Kraft.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wartenberg, den 22. Juni 1916.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Wird veröffentlicht.
Hachenburg, den 3. 7. 1916. Der Bürgermeister.

Am Donnerstag, den 6. Juli d. J. nachmittags von 1 bis 3 Uhr findet in der städtischen Verkaufsstelle der Verkauf von Fett, Weizenmehl, Wurst, Konserven und Käse statt. Das Geld ist obgezählt bereit zu halten.
Hachenburg, den 5. 7. 1916. Der Bürgermeister.

In unser Genossenschaftsregister ist heute eingetragen:
Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Sitz der Genossenschaft: **Altsadt**. Gegenstand des Unternehmens: 1. gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs, 2. gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Mitglieder des Vorstandes: Louis Kuhl, Gustav Leyendecker, Josef Böllner, Peter Kraß, Peter Jäger, sämtlich in Altsadt.

- Statut vom 4. Juni 1916.
 - Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma nebst Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch den „Erzähler vom Westerwald“ in Hachenburg und, falls dieser eingeht, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt, durch den „Reichsanzeiger“.
 - Das erste Geschäftsjahr läuft vom 3. Juli 1916 bis zum 31. Dezember 1916.
 - Die Willensklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.
- Hachenburg, den 3. 7. 1916. Königlichliches Amtsgericht.

Morgen eintreffend!
Lebendfrisch
Kabliau im Ausschnitt
(in Eispackung).
Bestellungen frühzeitig erbeten.
Warenhaus Rosenau Hachenburg.

Feldpostschachteln in allen Größen billigst in der Druckerel des „Erzähler vom Westerwald“ in Hachenburg.

Hugo Backhaus
Uhren- und Goldwaren-Handlung
Hachenburg
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
Taschen- und Wanduhren
Wecker
Goldwaren und Brillen
zu den billigsten Preisen.
Taschenlampen, Batterien und Birnen.
Reparaturen
werden prompt und billigst ausgeführt.

Dankfagung.
Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme beim Hinscheiden unserer lieben Entschlafenen, sowie für die Begleitung zur letzten Ruhestätte und für die uns so wohlthuende, reichhaltige Beteiligung aus meinem frühverstorbenen Wirkungskreise in Giefenhausen.
Im Namen
der trauernden Hinterbliebenen
Quast, Lehrer.
Odersbach, den 5. Juli 1916.

Eine Wohltat
Für jede Hausfrau ist die Reinigung moderner, schnelllaufender **Sink- und Rührmaschine**. Elegante Modelle mit **Hiermöbeln** in natürlicher Holzmasse der Zukunft mit verstellbaren Teufel-Jabdate ersten Ranges leicht verlässlicher Artikel für **Wäschekländer** und **Lebenswörter-Automaten**, **Räder**, **Damenräder**, **Jugendräder** in Ausführung. Alle Zubehöre- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Stuttgart
Gebr. Grütner, Berlin-Galenssee 114.

Kaisers
Kindermehl
Mütter!
So — gedeihen Eure Lieblinge mit
Kaiser's Kindermehl das Beste!
1/2 kg Dose Mk. 1.25
1/4 " " " - 75

Fenchelharz
Reuchhusten
stets vorrätig
Karl Dussack, Hachenburg
Sofortige Hilfe
und folgende Krankheiten:
Sie bei mir für
Edel:
Weißl. . .
Zuckerl. . .
Epportl. . .
Kreuzl. . .
Santol. . .
Reisf. . .
Kleinf. . .
u. f. w.
Erbiete aber auch
Sendung und auf
genau zu sehen.
G. Edelmann
Hachenburg
Freundberg.